

POSITIONSPAPIER

Zur Vergütung von Vormündern und rechtlichen Betreuern

Rechtliche Betreuer und Vormünder werden für ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, VBVG) vergütet bzw. entschädigt. Aktuell haben sie keine Möglichkeit, Kosten für Sprachmittlung (Übersetzungen und Dolmetschleistungen) zusätzlich zu ihrer eigenen Vergütung geltend zu machen. Sie müssen diese Kosten für Sprachmittlung also aus ihrer Entschädigung oder gar aus eigener Tasche bestreiten, wenn Betreute/Mündel oder deren nächsten Angehörigen (noch) nicht (ausreichend) der deutschen Sprache mächtig sind oder kein Deutsch mehr beherrschen, weil sie beispielsweise an einer neurodegenerativen Erkrankung leiden. Dies erhöht vor allem bei umfangreicheren oder häufiger benötigten Sprachmittlungsleistungen die finanzielle Belastung deutlich und führt dazu, dass weniger Menschen bereit oder in der Lage sind, solche Betreuungen bzw. Vormundschaften zu übernehmen, was eine Benachteiligung der Betroffenen zur Folge hat. Dies gilt umso mehr, als dass „schon jetzt in Teilen Deutschlands ein Mangel an beruflichen Betreuern festzustellen ist“, wie das Bundesjustizministerium 2024 im *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neureglung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern* das zu behebende Problem umschrieben hat.¹

Eine nicht funktionierende Kommunikation kann gravierende Folgen haben; gerade in der Justiz ist dies hinreichend bekannt. Für die vulnerablen Personengruppen, die auf Betreuung und Vormundschaften angewiesen sind, führt das Fehlen einer Kostenübernahme für Dolmetschleistungen zu zwei unterschiedlichen Situationen:

- Entweder **(deutlich) längere Wartezeiten bzw. erhöhter Aufwand, einen Betreuer bzw. Vormund mit ausreichender passender Sprachkompetenz oder mit ausreichendem finanziellem Puffer zur Vergütung von Dolmetschern zu finden.** Denn im letzteren Fall ist die zu betreuende Person davon abhängig, ob der Betreuer bereit ist, diese Kosten von seiner Vergütung abzuziehen.
- Oder sich **mit sprachlicher Diskriminierung aufgrund von Nichtverständigung abzufinden.** Laut Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 14 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – deren 75-jähriges Bestehen 2024 bzw. in diesem Jahr gefeiert wurden – darf jedoch niemand aufgrund von Sprache diskriminiert werden. Taube Menschen sollen zudem durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geschützt werden und Teilhabe ermöglicht bekommen.

Die Position des BDÜ:

Eine rechtssichere und kompetente Betreuung oder Vormundschaft darf nicht vom Zufall der Sprachkenntnis abhängig sein oder von der Bereitschaft der Betreuer und Vormünder, das erforderliche Budget von ihrer Vergütung abzuziehen.

Der BDÜ fordert daher eine Kostenerstattung von Sprachmittlungsleistungen mit Vergütung nach § 8 JVEG und erbracht von einschlägig qualifizierten Laut- und Gebärdensprachdolmetschern für alle Betreuungs- und Vormundschaftsgespräche, wenn die jeweils beteiligten Gesprächsparteien nicht über eine gemeinsame Sprache verfügen.

¹ Siehe dazu auch BDÜ-Meldung: <https://bdue.de/aktuell/news-detail/betreuung-und-vormundschaft-wenn-teilhabe-an-der-finanzierung-mehrsprachiger-kommunikation-scheitert>

Hintergrund

In der letzten Legislaturperiode hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Vergütung von Betreuern evaluiert, der Abschlussbericht wurde im Juni 2024 veröffentlicht. Die wichtigste Erkenntnis daraus war, dass die Vergütung neu geregelt werden muss: Notwendig seien eine Erhöhung der Vergütung sowie eine Vereinfachung und damit Entbürokratisierung der Berechnung dieser Vergütung. Auch die Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Betreuern sollten erhöht werden, ebenso wie die Vergütungssätze der berufsmäßigen Vormünder, Verfahrenspfleger, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger.

Mit dem Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) wurden zwar die Pauschalen erhöht, allerdings fielen die Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vergütung dem Regierungsbruch und den vorgezogenen Neuwahlen zum Opfer. Und damit auch die Einführung der Erstattung von Sprachmittlungskosten. Die aktuelle Bundesregierung hat jedoch im Koalitionsvertrag vereinbart: „Wir werden das Betreuervergütungsgesetz zeitnah evaluieren und eine nachhaltige, leistungs- und verantwortungsgerechte Reform der Vergütungsstruktur verabschieden.“²

Auch forderte die **95. Justizministerkonferenz** vom 5./6. Juni 2024 in Hannover in ihrem Beschluss, zumindest für das Gebärdensprachdolmetschen, den Betreuern die Kosten für Sprachmittlung zu erstatten.³

Im oben erwähnten **„Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019“** werden Umfrageergebnisse auch zu Dolmetschkosten aufgeführt⁴: Obwohl diese Kosten seit mindestens 10 Jahren regelmäßig ein Kritikpunkt sind⁵, ist in den Befragungen für die Evaluierung nicht gefragt worden, ob bzw. wie viele Betreuungen von Menschen, die die deutsche Sprache nicht (mehr) (ausreichend) beherrschen, abgelehnt werden – sei es, weil sie gehörlos oder schwerhörig sind, sei es, weil sie zugewandert sind und die deutsche Sprache noch nicht oder nie gut (genug) gelernt haben oder sie aufgrund von neurodegenerativen Erkrankungen verlernt haben. Erfahrungsgemäß werden diese Personen von den oben aufgezählten, berufsmäßig tätigen Personengruppen nämlich abgelehnt.

Die Problemlage ist im genannten Evaluierungsbericht (S. 29–30) explizit geschildert: Die Mehrheit der Befragten gab an, dass sie für die Kommunikation mit Betreuten eben nicht auf qualifizierte Dolmetscher zurückgreifen, sondern mehrheitlich Umgehungsstrategien wählen. In einigen wenigen Kommunikationssituationen mag dies vielleicht eine angemessene Lösung sein, in den meisten ist dadurch die Kommunikation gefährdet, werden Nichtverstehen und Missverständnisse wahrscheinlicher, womit Betreuer ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen können.

² Siehe Z. 2806-2808: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

³ Siehe TOP 1.22: <https://www.mj.niedersachsen.de/JuMiKo/fruehjahrskonferenz/-228116.html>

⁴ Siehe S. 29–30:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Evaluierung/Evaluierung_Betreuerverguetung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵ Vgl. Positionspapier des BdB von 2015, abrufbar unter: <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/stellungnahmen/stellungnahme-zu-dolmetscherkosten-fuer-betreuerinnen/>



Zu den genannten **Umgehungsstrategien und deren Risiken** im Einzelnen:

- **Angehörige oder sonstige nahestehende Personen**

haben eigenes Wissen und eigene Interessen, sodass je nach Situation nicht von einem vollständigen und korrekten Wissenstransfer im Gespräch ausgegangen werden kann. Denn in ihrem Rollenverständnis sind sie zuallererst unterstützende Personen im Näheverhältnis, und eben keine allparteilichen Sprachmittler. Zudem verfügen sie nicht über die notwendigen Dolmetschkompetenzen, sodass sie selbst bei besten Absichten unvollständig, fehlerhaft und verzerrt dolmetschen.

- **Technische Hilfsmittel (zum Beispiel App)**

liefern – abhängig von der Sprachkombination, für die sie verwendet werden – Ergebnisse von unterschiedlicher Qualität, von unzuverlässig bis völlig unbrauchbar (u. a. unvollständig, missverständlich, halluzinierend, sinnfalsch). Die meisten Anwendungen erfüllen die Anforderungen an den Datenschutz nicht.⁶

- **Ehrenamtliche Dolmetscher, Mitarbeitende im Betreuungsbüro**

verfügen nicht über die für das Dolmetschen notwendigen Kompetenzen, sodass die Verdolmetschung zumeist unvollständig, fehlerhaft und verzerrt bleibt.

- **Schriftlich (anstatt Gebärdensprachdolmetschen)**

Die deutsche Schriftsprache ist für Menschen mit Deutscher Gebärdensprache als Muttersprache eine Fremdsprache und damit keine Lösung des Kommunikationsproblems.

- **„Hände und Füße“ (anstatt Lautsprachdolmetschen)**

Pantomime ist ein Spiel, bei dem es regelmäßig zu Missverständnissen kommt, die für Lachen sorgen – aber keine ernstzunehmende, wertschätzende oder gar rechtssichere Kommunikation.

Analogie zu Verfahrensbeiständen

Verfahrensbeistände standen vor demselben Problem wie Betreuer und Vormünder – Nicht- bzw. Fehlkommunikation mit den gleichen Folgen –, beide bei pauschaler Vergütung. Durch das KostBRÄG 2025 wurde jedoch für Verfahrensbeistände eine Kostenerstattung im FamFG verankert, mit sofortigem Inkrafttreten. Die einen bekommen nun also die Kosten für Sprachmittlung – als einzige Ausnahme von der Pauschalen – erstattet, die anderen nicht.

© Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Berlin, Dezember 2025

Kontakt:

Elvira Iannone, Politische Geschäftsführung

BDÜ – Bundesgeschäftsstelle

Uhlandstr. 4–5 | 10623 Berlin

Telefon +49 30 88712830 | Telefax +49 30 88712840

E-Mail: info@bdue.de | Web: www.bdue.de

⁶ Ausführliche Erläuterungen unter: <https://bdue.de/aktuell/news-detail/uebersetzen-und-dolmetschen-mit-ki-machine-in-the-loop>